

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 99. Ratssitzung vom 17. Juni 2020

2625. 2020/26

Weisung vom 29.01.2020:

Elektrizitätswerk, Teilrevision Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele, Ausgleich Preisdifferenz zwischen Marktpreis Herkunftsnachweis Solarstrom und Solarstrombörse, Abschreibung Postulat

Antrag des Stadtrats

1. Die Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele (AS 732.360) vom 2. Dezember 2015 wird wie folgt geändert:

Art. 2 Leistungen

Abs. 1 unverändert

² Das ewz fördert Solarstrom aus bestehenden Anlagen der Solarstrombörse.

D. Förderung von Solarstrom aus Anlagen der Solarstrombörse

Art. 15^{bis} Höhe der Förderung

¹ Die Differenz zwischen dem Abnahmepreis für die Herkunftsnachweise aus der Solarstrombörse und dem Referenzpreis von Herkunftsnachweisen für Solarstrom wird bis zum Ablauf der einzelnen Verträge ausgeglichen.

² Der Stadtrat legt den massgebenden Referenzpreis basierend auf dem Marktpreis von Herkunftsnachweisen für Solarstrom fest und passt ihn bei Bedarf an.

Titel vor Art. 16:

E. Schlussbestimmungen

2. Die Änderungen werden auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Unter Ausschluss des Referendums:

3. Das Postulat, GR Nr. 2019/130, von Matthias Probst und Michael Kraft vom 3. April 2019 betreffend einmalige Abschreibung von Verträgen mit frühen Anbietern von Solarenergie zur Senkung der Tarife wird als erledigt abgeschlossen.

Referent zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsmehrheit:

Michael Kraft (SP): *Der Solarstrom in den Energietarifen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) stammt aus den Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) der Solarstrombörse. Diese hatte zum Ziel, den damals noch sehr teuren Bau von PV-Anlagen zu fördern. Langfristige Abnahmeverträge mit Laufzeit von 20 Jahren wurden abgeschlossen,*

damit sich das für die Produzentinnen und Produzenten lohnt. So innovativ die Solarstrombörse damals war, so überholt ist sie heute. Unterdessen gibt es viele effektivere Fördermodelle. Die Kosten für die Produktion einer Kilowattstunde Solarstrom sanken seit damals um 80 bis 85 Prozent. Darum wurde die Solarstrombörse im Jahr 2014 geschlossen; der letzte Vertrag läuft jedoch erst im Jahr 2033 aus. Das ewz ist verpflichtet, den vereinbarten Preis von damals weiterhin zu bezahlen. Das fliesst zu den Gesteungskosten in die Tarife des ewz mit Solarenergie ein. Der Preis von Solarstrom ist heute also überdurchschnittlich hoch und vom Marktpreis weit entfernt. Das war auch ein Grund, warum im letzten Jahr der Tarif ewz.solartop aufgehoben wurde. Heute fliesst der Solarstrom aus der Solarstrombörse in die Tarife ewz.pronatur und ewz.natur. Ein Postulat von Matthias Probst (Grüne) und mir im Rahmen dieser Tarifrevision verlangte die Abschreibung dieser Kosten, damit diese Tarife gesenkt werden können. Der Stadtrat schliesst mit dieser Weisung eine Abschreibung aus, schlägt jedoch eine andere Lösung vor. Zukünftig soll das über die gemeinwirtschaftlichen 2000-Watt-Leistungen gelöst werden. Die Mehrkosten des Solarstroms gehen nicht mehr über die Tarifkomponente Energielieferung, sondern über die Tarifkomponente Abgaben und Leistungen. Das heisst, diese werden solidarisch von allen Endkundinnen und Endkunden getragen. Das führt dazu, dass die Tarife ewz.natur und ewz.pronatur günstiger werden. Bei einem 1-Personen-Haushalt geht man davon aus, dass man mit einem zusätzlichen Franken pro Monat vom mitteltuten aufs ökologisch bessere Produkt wechseln kann. Damit erhalten die Kundinnen und Kunden den Anreiz, ein ökologisch wertvolleres Produkt zu wählen. Dem Anliegen im Postulat wird somit zumindest sinngemäss entsprochen. Dafür muss die gesetzliche Grundlage angepasst werden, was wir heute mit der Annahme der Weisung tun. Die Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz soll teilrevidiert werden. Einerseits soll das ewz Solarstrom aus bestehenden Anlagen der Solarstrombörse fördern und andererseits soll die Differenz zwischen dem Abnahmepreis der Solarstrombörse und dem Referenzpreis, der vom Stadtrat anhand des Marktpreises festgelegt wird, ausgeglichen werden. Die Rede ist von Mehrkosten in der Höhe von 4 Millionen Franken ab dem Jahr 2021. Wenn das jedoch über die erwähnte 2000-Watt-Leistung finanziert wird, hat dies voraussichtlich keine Auswirkung auf die Höhe der Entschädigungen, weil per Anfang 2020 die Rückvergütung Solarstrom wegfällt und die Rückvergütung für den Bezug von naturemade star zertifiziertem Strom reduziert wird. Das hängt mit der Aufhebung des Tarifs ewz.solartop zusammen. Dadurch fallen 3,9 Millionen Franken weg; es gleicht sich also ungefähr aus. Die Mehrheit der Kommission teilt die Ausführungen des Stadtrats und beantragt Ihnen darum die Zustimmung zum Vorhaben und damit zu den Dispositivziffern 1 und 2. Die einstimmige Kommission empfiehlt Ihnen die Abschreibung des Postulats und somit die Zustimmung zur Dispositivziffer 3.

Kommissionsminderheit:

Dubravko Sinovcic (SVP): Solche Tarifrevisionen, und allgemein, wenn wir bei den Strompreisen in Zürich Veränderungen vornehmen, sind sehr technische Geschäfte. Meistens geht es darum, übergeordnetes Recht umzusetzen. In der Regel ist auch der Gestaltungsspielraum des ewz und der Stadt relativ klein. Auch bei der SVP sind solche Weisungen normalerweise unbestritten. Wir werden jedoch hellhörig und stemmen uns

dagegen, wenn aus ökologischem Übermut Mehrkosten für alle Strombezüger in der Stadt entstehen und wenn der Strom künstlich verteuert wird. Das letzte Mal war das der Fall, als bei der Neugestaltung der Stromprodukte der Gemeinderat, der Stadtrat und das ewz entschieden, was für den einzelnen Bürger gut ist und was er will; alle Strombezüger wurden in ein teureres Stromprodukt zwangsumverteilt. Jetzt geschieht etwas Ähnliches. In der Vergangenheit war Zürich innovativ, förderte Solarstrom und war von Anfang an dabei. Dadurch wurden sehr teure Verträge abgeschlossen. Der Solarstrom ist in Zürich momentan so teuer, dass nicht einmal eingefleischte Ökohardliner bereit sind, den Preis zu bezahlen. Um den Solarstrom mehr zu verteilen, mussten wir die Stromprodukte neugestalten. Er ist jedoch immer noch zu teuer. Im Sinne eines «Bubenstreichs» werden nun die Kosten für den Solarstrom vom Solarstrom entfernt und über die gemeinwirtschaftlichen Leistungen homogen über alle Strombezüger in der Stadt verteilt. Somit kann eine kleine Gruppe von ökologisch sehr engagierten Menschen ihren Frieden haben und ihren Solarstrom beziehen. Den Preis jedoch bezahlen wieder alle. Es geht stets um kleine Beträge; für eine Familie seien es wenige dutzende Franken pro Jahr. Das war bereits das Argument bei der Neugestaltung der Stromtarife. Auch wird es wohl das Argument bei einer nächsten Revision sein, wenn eine gewisse Ökologisierung finanziert werden muss. Das Kleinvieh macht auch Mist. Wenn man in Zürich bereits am Existenzminimum lebt, wenn jeder Franken umgedreht werden muss, dann sind solche Verlagerungen von Kosten teilweise relevant. Darum wird die SVP die Dispositivziffern 1 und 2 ablehnen mit der Abschreibung des Postulats sind wir einverstanden.

Weitere Wortmeldung:

Guido Hüni (GLP): Wir hörten eine fulminante Rede gegen die Umverteilung und den daraus resultierenden Mehrkosten. Dubravko Sinovic (SVP) unterliegt jedoch einem Irrtum. Es geht hier nicht um zusätzliche Mehrkosten, sondern um eine andere Kasse, die sich jedoch auch innerhalb des ewz befindet. Was vorher über die Tarifkomponente ging, geht jetzt über die Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen. Es gibt keinen neuen Finanzierungstopf. Die Unterdeckungskosten des Solarstroms mussten vorher bereits bezahlt werden, weil das mit den Stromgesetzen und mit der Stromversorgungsverordnung vereinbart werden muss.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe Stellung.

STR Michael Baumer: Der Ausgangspunkt dieser Weisung ist, dass das ewz bereits 1997 als Pionierin die Solarstrombörse ins Leben gerufen hat und damit aktiv die Solartechnik, die damals noch sehr teuer war, förderte. So leisten auch heute noch 294 PV-Anlagen aus dieser Zeit einen wichtigen Beitrag für die Energieproduktion. Die Kosten für PV-Anlagen sanken in der Zwischenzeit und auch die Fördermodelle veränderten sich. Deswegen sind die meisten älteren Anlagen überdurchschnittlich teuer. Diese Kosten müssen wir abgleichen, weil das ewz verpflichtet ist, die vertraglich vereinbarten Preise zu bezahlen; die Verträge laufen erst in den Jahren 2027 bis 2030 aus. Die Wei-

sung entstand aus der Tarifierung des letzten Jahres, als wir das Produkt ewz.solartop durch die neuen Tarife ewz.natur und ewz.pronatur ablösten, die durch die 2000-Watt-Beiträge vergünstigt werden sollen. Alle drei Stromtarife sind günstiger als das, was wir vorher hatten. Die 4 Millionen Franken sind jedoch keine neue Sache; mit der Ablösung von ewz.solartop fielen auch die Rückerstattungen weg. Diese Mittel stehen nun zur Verfügung, um die Differenz zum Marktpreis ausgleichen zu können. Damit erfüllen wir das Anliegen des Postulats, wir können auch mit einer vernünftigen Ausgangslage die Tarife für alle günstiger gestalten und wir schaffen eine vernünftige Ausgangslage für die nächsten Jahre.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die geänderten Artikel der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Art. 2 Leistungen

Abs. 1 unverändert

² Das ewz fördert Solarstrom aus bestehenden Anlagen der Solarstrombörse.

D. Förderung von Solarstrom aus Anlagen der Solarstrombörse

Art. 15^{bis} Höhe der Förderung

¹ Die Differenz zwischen dem Abnahmepreis für die Herkunftsnachweise aus der Solarstrombörse und dem Referenzpreis von Herkunftsnachweisen für Solarstrom wird bis zum Ablauf der einzelnen Verträge ausgeglichen.

² Der Stadtrat legt den massgebenden Referenzpreis basierend auf dem Marktpreis von Herkunftsnachweisen für Solarstrom fest und passt ihn bei Bedarf an.

Titel vor Art. 16:

E. Schlussbestimmungen

Mitteilung an den Stadtrat

5 / 5

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat